

Verkehrsgesellschaft Main-Tauber mbH

Aufsichtsratsordnung

§ 1 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Aufsichtsrat ist nach Mitgliederzahl und Personen identisch mit dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Verkehr des Kreistages des Main-Tauber-Kreises. Der Landrat des Main-Tauber-Kreises gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an.
- (2) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat. Im Verhinderungsfall nimmt der Erste Landesbeamte diese Funktion wahr.
- (3) Berufung, Amtszeit und Ausscheiden der übrigen Mitglieder sowie deren Vertretung im Verhinderungsfalle richten sich nach den entsprechenden Regelungen der Hauptsatzung des Main-Tauber-Kreises für den Verwaltungs- und Finanzausschuss.
- (4) Die Amtszeit des Aufsichtsrates endet mit dem Ablauf der Wahlperiode des Kreistages. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zum Beginn der Amtszeit des neuen Aufsichtsrates fort.

§ 2 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat beschließt insbesondere über
 - a. die Bestellung, Entlastung und Abberufung der Geschäftsführer,
 - b. die Genehmigung und Änderung des Wirtschaftsplans und der Finanzplanung,
 - c. grundlegende Entscheidungen zum Öffentlichen Personennahverkehr,
 - d. die Berufung von Prokuristen und den Widerruf der Prokura,
 - e. die Beauftragung des Abschlussprüfers.
- (3) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen die folgenden Geschäftsführungsangelegenheiten:
 - a. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen bzw. deren Gesellschaftern, sofern kein Fall der laufenden Geschäftsführung vorliegt,
 - b. Erwerb, dingliche Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken, sofern ein Betrag von 100.000 Euro überschritten wird,
 - c. Verzicht auf Ansprüche der Gesellschaft sowie Erlass und Stundungen von mehr als sechs Monaten im Einzelfall über 12.500 Euro,
 - d. Führung von Rechtsstreitigkeiten sowie deren Beendigung durch Rücknahme und Vergleich, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50.000 Euro oder bei Vergleichen, wenn das Zugeständnis der Gesellschaft mehr als 25.000 Euro beträgt,

- e. die Entscheidung über die Verwendung der Mittel der Gesellschaft, soweit die Verwendung nicht im genehmigten Wirtschaftsplan vorgesehen ist,
 - f. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Gesellschaft.
- (4) Die Zustimmung des Aufsichtsrates für die Rechtsgeschäfte und Maßnahmen nach Absatz 3 a) bis e) kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates auch unter Verkürzung der Ladungsfrist nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung oder die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (5) Der Aufsichtsrat berät die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (6) Der Aufsichtsrat prüft unverzüglich nach Zugang des Abschlussprüfungsberichtes den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers, die Stellungnahme der Geschäftsführung und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und leitet diese zusammen mit seinem schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Geschäftsführung zu.
- (7) Dem Aufsichtsrat steht das Recht zu, jederzeit Auskünfte und Berichte von der Geschäftsführung zu verlangen. Er ist zur Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen berechtigt. Ihm werden die Quartalsberichte sowie der Jahresabschluss zur Kenntnis vorgelegt.
- (8) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verpflichtet, von denen sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied Kenntnis erlangt haben.

§ 3 Sitzungen

- (1) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden. Der Aufsichtsrat tritt auch zusammen, wenn der Geschäftsführer oder mindestens ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen.
- (2) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse auch in schriftlicher oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrates dem zustimmen bzw. sich an der Abstimmung beteiligen.
- (3) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern nicht dieser im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Aufsichtsrat kann weitere Personen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung hinzuziehen.
- (4) Die Sitzung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu erstellen und vom Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll insbesondere Tag und Ort der Sitzung, ihre Teilnehmer, Anzahl der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, Angabe des Sitzungsleiters, Angabe des Protokollführers, Feststellung der

ordnungsgemäßen Einberufung der Aufsichtsratssitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates, Angabe, wer das Protokoll in welcher Eigenschaft unterzeichnet hat, Anträge und Beschlüsse sowie Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 4 Beschlüsse

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Ist die Versammlung danach beschlussunfähig, so hat die Geschäftsführung binnen zweier Wochen eine weitere Aufsichtsratssitzung unter Einhaltung der Ladungsfrist einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Aufsichtsratsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Der Aufsichtsrat unterrichtet den Kreistag des Main-Tauber-Kreises durch seinen Vorsitzenden von wichtigen Beschlüssen.

§ 5 Erklärungen des Aufsichtsrates

- (1) Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Main-Tauber GmbH“ abgegeben. Der Vorsitzende bzw. im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter sind ermächtigt, an den Aufsichtsrat gerichtete Erklärungen in Empfang zu nehmen.
- (2) Ständiger Vertreter des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden, ist der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

§ 6 Vergütung

- (1) Den Aufsichtsratsmitgliedern wird eine Vergütung für ihre Tätigkeit gewährt.
- (2) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den Vorschriften über die Entschädigung der Kreisräte gemäß der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Main-Tauber-Kreis vom 1. Oktober 1978 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Aufsichtsratsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den

.....
Reinhard Frank, Landrat